

**Reglement  
über den Abschluss Sekundarstufe I für Erwachsene  
(Änderung vom 12. Februar 2007)**

*Der Bildungsrat beschliesst:*

I. Das Reglement über den Abschluss Sekundarstufe I für Erwachsene vom 20. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in der Regel das Zulassung  
achtzehnte Altersjahr im Jahr der Prüfung vollendet haben.

§ 3. <sup>1</sup> Die Prüfungen basieren auf dem System der Oberstufe. Sie Leistungsstufen  
können auf zwei verschiedenen Leistungsstufen abgelegt werden, den  
Leistungsstufen A und B.

<sup>2</sup> Bei zwei der drei Fächer Mathematik, Französisch und Englisch  
kann die Leistungsstufe frei gewählt werden.

§ 4. Die Prüfungen der Leistungsstufe A für den Abschluss Prüfungsfächer  
Leistungsstufe A  
Sekundarstufe I für Erwachsene umfassen die Fächer

- Arithmetik/Algebra, schriftlich,
- Geometrie, schriftlich,
- Deutsch, schriftlich und mündlich,
- Geografie, mündlich,
- Geschichte, mündlich,
- Naturkunde, mündlich (zwei der drei Fächer Biologie, Physik,  
Chemie),
- Französisch, schriftlich und mündlich,
- Englisch, schriftlich und mündlich.

§ 5. Die Prüfungen der Leistungsstufe B für den Abschluss Prüfungsfächer  
Leistungsstufe B  
Sekundarstufe I für Erwachsene umfassen die Fächer

- Arithmetik/Algebra, schriftlich,
- Geometrie, schriftlich,
- Deutsch, schriftlich und mündlich,
- Geografie, mündlich,
- Geschichte, mündlich,
- Naturkunde, mündlich (zwei der drei Fächer Biologie, Physik,  
Chemie),

## 412.138.1

### Abschluss Sekundarstufe I für Erwachsene – Reglement

- Französisch und Englisch: Wahlpflicht einer der vier nachfolgenden Varianten
  - Variante 1: Französisch schriftlich, Englisch schriftlich
  - Variante 2: Französisch mündlich, Englisch mündlich
  - Variante 3: Französisch schriftlich, Englisch mündlich
  - Variante 4: Französisch mündlich, Englisch schriftlichJede Variante kann freiwillig mit zusätzlichen Prüfungen in Französisch und Englisch (mündlich oder schriftlich) ergänzt werden.

Ermittlung  
der Noten

§ 7. <sup>1</sup> Die Leistungen in den Prüfungen werden mit ganzen und halben Noten bewertet.

<sup>2</sup> Das Gesamtergebnis ist das ungerundete Mittel aus den nachfolgend aufgezählten neun Fachnoten: Arithmetik/Algebra, Geometrie, Deutsch, Französisch, Englisch, Geografie, Geschichte, Naturkunde (zwei Noten).

<sup>3</sup> Die Fachnote ist der ungerundete Mittelwert der Noten in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen jedes Fachs.

<sup>4</sup> In Fächern, die nur entweder schriftlich oder mündlich geprüft wurden, gilt die erteilte Prüfungsnote als Fachnote.

<sup>5</sup> Werden auf der Leistungsstufe B gemäss § 3 Abs. 2 Prüfungen aus der Leistungsstufe A abgelegt, werden diese Noten für die zu einem späteren Zeitpunkt in der Leistungsstufe A abgelegten Prüfungen angerechnet.

Teilprüfung

§ 10. <sup>1</sup> Die Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten können die Fächeraufteilung für die Teilprüfungen frei wählen. Die gewählte Aufteilung gilt auch bei der Wiederholung von Prüfungen.

<sup>3</sup> Ganz absolvierte Prüfungen können bei der Wiederholung aufgeteilt werden.

Wiederholung

§ 11. <sup>1</sup> Die Prüfungen in den Fächern mit ungenügenden Noten können frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Leistungsstufe oder der Fächeraufteilung bei der Wiederholung ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

Prüfungs-  
erleichterungen

§ 11 a. Anträge auf Prüfungserleichterungen (beispielsweise bei Dyskalkulie oder Legasthenie) sind bei der Anmeldung schriftlich zu stellen und mit einem ärztlichen Zeugnis oder einer anderen Bestätigung zu belegen. Nachträglich geltend gemachte Gründe werden nicht berücksichtigt.

§ 12. <sup>1</sup> Wegen entschuldigter Abwesenheit nicht abgelegte Prüfungen können am nächsten ordentlichen Prüfungstermin abgelegt werden. Abwesenheit

<sup>2</sup> Die Abwesenheit von jeder Prüfung ist dem Prüfungskordinator unverzüglich mündlich und innert 10 Tagen schriftlich zu melden. Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen sind beizulegen.

§ 13. Wenn jemand unentschuldig nicht zu den Prüfungen erscheint, die Prüfungen ohne zwingende Gründe vorzeitig abbricht oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, gelten die Prüfungen als nicht bestanden. Unregelmässigkeiten

§ 14. <sup>1</sup> Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten von der Bildungsdirektion den Ausweis über den Abschluss auf der Sekundarstufe I. Ausweis

<sup>2</sup> Der Ausweis enthält die einzelnen Prüfungsnoten nach Leistungsstufen aufgeteilt.

<sup>3</sup> Die Absolventinnen und Absolventen von Teilprüfungen erhalten eine Bestätigung über die erzielten Noten mit Angabe der Leistungsstufe.

§ 16. Die Bildungsdirektion bestellt eine Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission umfasst 7 Mitglieder. Sie besteht aus mindestens je einer Vertretung Aufsichtskommission

- des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes,
- des Volksschulamtes,
- der Schulsynode (je eine Lehrperson der Abteilungen A und B),
- einer Weiterbildungsinstitution,
- einer vorbereitenden Schule,
- einer kantonalen oder kantonal anerkannten Berufsfachschule/ Abnehmerschule.

§ 17. <sup>1</sup> Das dem für die Durchführung der Prüfungen verantwortliche Amt angehörende Mitglied übernimmt das Präsidium. Präsidium und Geschäftsordnung

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst und erlässt eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Tätigkeit.

§ 19. <sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren für Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnsitz im Kanton Zürich betragen Fr. 300 für die ganze Prüfung und Fr. 150 für eine Teilprüfung. Kandidatinnen und Kandidaten mit ausserkantonalem Wohnsitz bezahlen Fr. 500 bzw. Fr. 250. Gebühren

<sup>2</sup> Die Prüfungsgebühren werden bei Abwesenheit grundsätzlich nicht zurückerstattet.

## 412.138.1

Abschluss Sekundarstufe I für Erwachsene – Reglement

<sup>3</sup> Bei Abmeldung aus wichtigen Gründen bis zwei Wochen vor Prüfungsbeginn werden die eingezahlten Prüfungsgebühren zurückerstattet, abzüglich eines Unkostenbeitrages von Fr. 100.

Übergangs-  
bestimmungen

§ 21. <sup>1</sup> Die mit Beschluss des Bildungsrates vom 12. Februar 2007 geänderten §§ 3, 4, 5 und 7 werden erstmals im Jahr 2008 angewendet.

<sup>2</sup> Für die Prüfungsabsolventinnen und -absolventen sowie Repeitentinnen und Repetenten, welche die Ausbildung nach dem Reglement vom 20. Oktober 2003 begonnen haben, gelten bis Ende 2009 die Regelungen gemäss jenem Reglement. Die Kandidatinnen und Kandidaten können jedoch bei der Anmeldung zur Prüfung 2008 bzw. bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung 2009 verlangen, dass die Regelungen gemäss Abs. 1 angewendet werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Im Namen des Bildungsrates

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Die Präsidentin: | Die Aktuarin: |
| Aeppli           | Steimen       |